



Luftfahrt-Bundesamt

Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums
für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI)

LBA-Außenstelle Frankfurt • Kelsterbacher Str. 23 • 65479 Raunheim

An alle Anbieter von Gefahrgutschulungen
gemäß NfL 2-436-18

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen:
Unsere Nachricht vom:

Auskunft erteilt:
Telefon: 0531 2355-8250
Telefax: 0531 2355-8299
E-Mail: gefahrgut@lba.de
Datum: 01. August 2020

Rundschreiben zur Wiederkehrenden Schulung für Gefahrgutpersonal nach NfL 2-436-18 in Verbindung mit den Technischen Anweisungen für die sichere Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr der internationalen Zivilluftfahrtbehörde ICAO

1. AUSNAHME.

Das Luftfahrt-Bundesamt gewährt hiermit eine Ausnahme zu:

- a. NfL 2-436-18 Kapitel 1.1 für die wiederkehrende Schulung.
- b. Technischen Anweisungen für die sichere Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr (ICAO Dokument 9284), insbesondere:
 - i. Teil 1, Kapitel 4, § 4.2.3

2. ANWENDBARKEIT.

Diese Ausnahme gilt für die wiederkehrende Schulung von Personal, das am Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr beteiligt ist und das gemäß den technischen Anweisungen für die sichere Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr (ICAO Dokument 9284) entsprechend den Anforderungen seiner Tätigkeit geschult sein muss und deren Gültigkeit im Zeitraum 01.08.2020 bis 30.11.2020 abläuft.

Die Gültigkeit dieser Zertifikate wird für **jeweils 4 Monate** verlängert, wobei das ursprüngliche Ablaufdatum als Grundlage für die Ausstellung der Zertifikate bestehen bleibt. Z.B. Training gültig bis 31.08.2020, Verlängerung bis 31.12.2020, Gültigkeit des Trainings bis 31.08.2022.

i. Gefahrgutschulungszertifikate für Kategorien von Mitarbeitern, die an der Beförderung gefährlicher Güter als Fracht oder Post beteiligt sind:

- 1 - Versender und Personen, die die Verantwortlichkeiten von Versendern übernehmen und die Versendererklärung erstellen oder unterzeichnen
- 2 - Verpacker
- 3 - Personal von Spediteuren, welches an der Abwicklung von gefährlichen Gütern beteiligt ist
- 4 - Personal von Spediteuren, welches an der Abwicklung von Fracht oder Post (außer gefährlichen Gütern) beteiligt ist
- 5 - Personal von Spediteuren, welches an der Abfertigung, der Lagerung und der Verladung von Fracht oder Post beteiligt ist
- 6 - Personal von Betreibern und Bodenabfertigungsagenten, welches gefährliche Güter annimmt
- 7 - Personal von Betreibern und Bodenabfertigungsagenten, welches Fracht oder Post (außer gefährliche Güter) annimmt
- 8 - Personal von Betreibern und Bodenabfertigungsagenten, welches an der Abfertigung, der Lagerung und der Verladung von Fracht oder Post und Gepäck beteiligt ist
- 9 - Personal der Passagierabfertigung
- 10 - Flugbesatzungsmitglieder, Lademeister, Ladeplaner und Flugdienstberater
- 11 - Besatzungsmitglieder (außer Flugbesatzungsmitglieder)
- 12 - Sicherheitspersonal, welches an der Kontrolle von Passagieren und Besatzungsmitgliedern und deren Gepäck sowie Fracht oder Post beteiligt ist, z.B. Sicherheitskontrolleure, deren Vorgesetzte und Personal, das an der Umsetzung von Luftsicherheitsvorschriften beteiligt ist

ii. Gefahrgut-Schulungszertifikate für Kategorien von Mitarbeitern, die nicht am Transport von gefährlichen Gütern als Fracht oder Post beteiligt sind:

- 13 - Personal von Betreibern und Bodenabfertigungsagenten, welches Fracht oder Post (außer gefährliche Güter) annimmt
- 14 - Personal von Betreibern und Bodenabfertigungsagenten, welches an der Abfertigung, Lagerung und Verladung von Fracht oder Post (außer gefährlichen Güter) und Gepäck beteiligt ist
- 15 - Personal der Passagierabfertigung
- 16 - Flugbesatzungsmitglieder, Lademeister, Ladeplaner und Flugdienstberater
- 17 - Besatzungsmitglieder (außer Flugbesatzungsmitgliedern)

Info: Das LBA erteilt keine Genehmigungen für Gefahrgutschulungsprogramme für die Personalkategorien 13 – 17.

iii. Gefahrgut-Schulungszertifikate von Mitarbeitern, die nicht in den oben genannten Kategorien aufgeführt sind, aber entsprechend ihrer Verantwortung für die sichere Beförderung gefährlicher Güter geschult werden.

3. BEDINGUNGEN FÜR DIE AUSNAHMEREGLUNG.

Diese Ausnahme wird unter den folgenden Bedingungen gewährt:

Arbeitgeber sollen sicherstellen, dass ihre Arbeitnehmer eine anderweitige Schulung / Information erhalten, um die verlängerte Gültigkeit der verschiedenen Schulungselemente der Technischen Anweisungen für die sichere Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr (ICAO Doc 9284), soweit anwendbar, auszugleichen.

Dies kann z.B. durch Briefe / Informationsblätter / Bulletin / CBT / Video geschehen.

4. GÜLTIGKEIT.

Diese befristete Ausnahme tritt am 01. August 2020 in Kraft und gilt bis zum

30. November 2020

Ist das Luftfahrt-Bundesamt der Auffassung, dass die Gründe für die Gewährung der Befreiung nach dem 30.11.2020 weiterhin bestehen, so kann die Gültigkeitsdauer dieser Ausnahme weiter verlängert werden.

5. BENACHRICHTIGUNG.

Diese Ausnahme wird vom LBA folgenden Institutionen mitgeteilt:

- EASA-Gefahrgutexpertengruppe der Mitgliedstaaten
- ICAO-Abteilung für Frachtsicherheit.

Im Auftrag

Löw

Leiter Außenstelle Frankfurt
Sachbereichsleiter Betrieb